



Ansprechpartner/in Dirk Lüder
Telefon 02429-940041
Telefax 02429-940085
E-Mail dirk.lueder@wald-und-holz.nrw.de

Datum 22.10.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.003-25/2019

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Gemeinde Selfkant
Gemarkung: Havert
zur Änderung der Nutzungsart in Bauland
mit einer Größe von: 200 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück

Flur/e: 5
Flurstück/e: 276

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Selfkant
Gemarkung: Havert
Flur: 6
Flurstück: 170
mit einer Größe von: 500 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Natura 2000 Gebiete/Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kein Landschaftschutzgebiet und keine geschützten Landschaftsteile.

Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien werden nicht beeinträchtigt.

Eine nachteilige Umweltauswirkung ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Lüder